



Ersterfassungsdatum: 22.08.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Lederer

## Bauverwaltung

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-175/2024</b>
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	04.09.2024	9.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	17.09.2024	

### Titel:

### Satzung des „Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“

### Beschlussvorschlag:

Der Anstaltssatzung des „Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“, vom 15. Dezember 2022, wird zugestimmt (siehe Anhang).

### Begründung:

Als eine der ersten Kommunen hat die Stadt Bruchköbel am 15. September 2020, Drucksache 176/2020, beschlossen, die Vermarktung des Rundholzes aus dem Stadtwald, über die Holzverkaufsorganisation „Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR“ auszuführen zu lassen.

Zu diesem Zeitpunkt hatten aber noch nicht alle bisherigen Anstaltsträger der Aufnahme der neuen Anstaltsträger sowie der Aufgabenänderung zugestimmt. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt mussten im Nachgang weitere Satzungsanpassungen erfolgen und Zustimmungen von den Anstaltsträgern eingeholt werden, sodass es zu zeitlichen Verzögerungen kam. Der finale Beschluss des Verwaltungsrats über die Anstaltssatzung erging erst am 15. Dezember 2022.

Vor diesem Hintergrund müssen alle Kommunen nun der überarbeiteten Anstaltssatzung zustimmen.

Die folgenden Textpassagen aus der Anstaltssatzung sind angepasst worden:

## § 2 Aufgaben der Anstalt

### Abs. 2

Alt: Eine Holzvermarktung für Dritte in Form einer Dienstleistung ist möglich, sofern diese Leistungserbringung einen untergeordneten Teil am Gesamtumsatz einnimmt.

Neu: Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

### **§ 3 Organe**

#### **Abs. 2**

Alt: Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Aufnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Neu: Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

### **§ 4 Der Vorstand**

#### **Abs. 4**

Alt: Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

Neu: Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 1 und Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

#### **Abs. 1**

Alt: Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Neu: Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister(-in) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

## **§ 9 Kostenverteilung**

### **Abs. 2**

Alt: Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

Neu: Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs. 1 anzuwenden ist.

## **§ 13 Veröffentlichung**

Alt: Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“ sowie, falls für notwendig erachtet, in weiteren öffentlichen Medien.

Neu: Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

Um Zustimmung zur Beschlussvorlage wird gebeten.

### Anlage(n):

1. Anstaltssatzung